

Spesen- und Entschädigungsreglement der Schweizerischen Interessengemeinschaft Weben IGW/UTA

1. Geltungsbereich

Dieses Spesen- und Entschädigungsreglement gilt für alle ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden und für die entschädigten Mitarbeitenden der Interessengemeinschaft Weben IGW/UTA.

Je nach Art und Aufwand der Arbeit werden ein Teil der Mitarbeitenden für ihre Einsätze entschädigt. Die übrigen Mitarbeitenden leisten Freiwilligenarbeit ohne Entschädigung.

Es werden nur Spesen ersetzt, die bei Arbeiten im Auftrag der IGW/UTA entstehen.

Diese Auftragsarbeiten sind im Pflichtenheft definiert oder werden vom Vorstand vorgängig angeordnet.

Die Spesen werden in den Art. 2-7 geregelt, die Entschädigungen in Art. 8-10.

2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der vom Vorstand angeordneten Arbeit anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten nachfolgend Ziffer 3
- Verpflegungskosten nachfolgend Ziffer 4
- Übernachtungskosten nachfolgend Ziffer 5
- Übrige Kosten nachfolgend Ziffer 6

3. Fahrkosten

3.1 Grundsatz

Für die Fahrt Einsatzort-retour und für Reisen im In- und Ausland sollen alle Mitarbeitenden nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benutzen.

Vergütet werden pro Tag die effektiven Kosten des SBB Bahnbillets - 2. Klasse - Halbpreisabo oder im Maximum der Betrag einer Tageskarte mit dem Halbpreisabo (Stand Jan. 2020, max. CHF 75.00, Spartageskarten empfohlen).

Wird trotzdem das eigene Fahrzeug benutzt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet.

3.2 Dienstfahrten mit Privatwagen

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen.

In Ausnahmefällen werden unumgängliche Autofahrten (Warentransporte) entschädigt.

Diese Fahrten müssen vorgängig mit der betreffenden Ressortleitung des Vorstandes abgesprochen werden.

- Entschädigung/km CHF 00.70

4. Verpflegungskosten

Dauert eine Sitzung oder Veranstaltung mehr als 4 Stunden, dürfen Verpflegungskosten abgerechnet werden.

- Mittagessen CHF 25.00
- Nachtessen CHF 25.00

5. Übernachtungskosten

Für kursbedingte Übernachtungen können die effektiven Kosten in Rechnung gestellt werden.

- Übernachtung mit Frühstück bis CHF 80.00

6. Übrige Kosten

Im Rahmen des Auftrags anfallende und im Voraus bezahlte Kosten, wie z.B. Raummiete, Fotokopien, Büromaterial, Briefmarken, werden gegen Quittung rückerstattet.

Für Kursleitungen in überbetrieblichen Kursen (üK) kann pro üK eine Pauschale für Administrationskosten vergütet werden.

- Pauschale für Administrationskosten CHF 30.00

Weitere Kosten, die bei einer Tätigkeit im Auftrag der IGW/UTA entstehen, müssen für eine Rückerstattung im Voraus vom Vorstand bewilligt worden sein.

7. Spesenabrechnung und Visum

Die Spesenabrechnungen sind grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis, jedoch mindestens halbjährlich (15. Juni und 15. Dezember) auf dem Spesenformular der IGW/UTA zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen der Ressortleitung, bzw. dem Präsidium zum Visum vorzulegen.

Die Spesenabrechnungen von üK-Kursleitenden sind bis 10 Tage nach Kursende der Ressortleitung zum Visum vorzulegen und anschliessend bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Externe Personen können die Spesen auch anhand einer Rechnung einreichen. Diese muss ebenfalls der zuständigen Ressortleitung zum Visum vorgelegt werden.

Übersteigt die Spesenabrechnung den Betrag von CHF 500.00, muss sie sofort eingereicht werden.

Als Spesenbelege gelten Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege. Ein Ausdruck der online Preisauskunft der SBB gilt als Beleg.

8. Entschädigungen

8.1 Definition der entschädigten und der ehrenamtlichen Aufträge

Die Aufgaben der IGW/UTA gründen auf den Statuten und sind im Pflichtenheft festgehalten.

Aufgaben, die den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit sprengen, können im Rahmen des Budgets entschädigt werden. Ebenso können Aufgaben, die durch externe Fachleute erledigt werden müssen, wie z.B. üK-Leitungen, Referate, Informatik, etc., entschädigt werden.

Das Spesen- und Entschädigungsreglement gibt den Rahmen vor. Die individuellen Entschädigungen sind in Arbeitsverträgen, befristeten Anstellungsverträgen oder Honorarvereinbarungen geregelt.

Eine Übersicht über die Entschädigungen nach Art und Höhe ist im Folgenden aufgelistet.

8.2 Sitzungen

• Mitarbeit im Vorstand	Ehrenamt/nicht entschädigt	
• Mitglieder Berufskommission		
• üK-Leitende		
• übrige bewilligte Sitzungsgelder	CHF 100.00 bis 4h CHF 200.00 über 4h	Sitzungsgeld

8.3 Veranstaltungen und Kurse

• üK Leitung (5 Kurstage) bis	max. CHF 3'000.00	Honorar
• Workshopleitung Tageskurs	CHF 400.00 - max. 600.00*	Honorar
• Workshopleitung Halbtageskurs	CHF 150.00 - max. 300.00 *	Honorar
• Referat	CHF 150.00 - 400.00*	Honorar
	*nach Absprache	

8.4 Publikationen/TEXTILFORUM MAGAZIN

• Redaktionsteam pro Ausgabe	CHF 1'400.00	Honorar
verteilt pro Person nach Aufwand		
• AutorInnen pro Artikel 1 Seite	CHF 100.00	Honorar
2 Seiten	CHF 190.00	Honorar

8.5 Berufsbildung

• Leitung Berufsbildung	CHF 3'600.00 / Jahr	Entschädigung
-------------------------	---------------------	---------------

8.6 Geschäftsstelle und Administratives

• Geschäftsstelle (je nach definierten Aufgaben)	CHF 5'000.00 bis 8'000.00 / Jahr	Entschädigung
• üK-Administration	CHF 30.00 / Std.	Stundenlohn
• Homepagebetreuung	CHF 30.00 / Std.	Stundenlohn

9. Sozialversicherung

Für Auszahlungen, welche pro Jahr CHF 2'300.00 übersteigen, werden Sozialleistungen abgerechnet. Auszahlungen unter CHF 2'300.00 werden nur auf schriftlichen Antrag, der betroffenen Person an den Vorstand, mit der AHV-Ausgleichskasse abgerechnet.

Die Prämien für die Unfallversicherung gehen zu Lasten der IGW/UTA.

10. Lohnausweis

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, z.B. weil ein Lohn ausbezahlt wurde oder die Entschädigung gemäss Ziffer 4 des Spesenreglements CHF 1'000 übersteigt, sind die Spesen im Lohnausweis unter Ziffer 13.2 betragsmässig aufzuführen.

11. Inkrafttreten

Dieses Spesen- und Entschädigungsreglement tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Genehmigt durch die Urabstimmung 2020, angepasst an der Vorstandssitzung vom 2. September 2021.